

Unternutzungsvertrag für konventionelle Pensionstiere auf Bio-Streuobstflächen



(gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 der Verordnung (EU) 2018/848)

Hinweis:

- **Vertragsvorlage für die Bundesländern:** Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Thüringen
- Der Unternutzungsvertrag ist nicht notwendig bei Reit-/Hobby-Pferden, Wanderschafen, Hobby- oder Gnadenbrottieren. Hier sind die Angaben in der Betriebsbeschreibung Streuobst-Teilnehmer ausreichend.
- Nur in Baden-Württemberg: Bitte senden Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Unternutzungsvertrag **vor** dem erstmaligen Weidebeginn an ABCERT unter info@abcert.de

A. Angaben zum Bio-Betrieb auf dessen Streuobstflächen die nicht-ökologischen Tiere weiden sollen:

Rechtsform/Name	
PLZ und Ort	
ABCERT-Kundennummer	

Der unter Punkt A genannte Bio-Betrieb erklärt, dass

1. die Hauptnutzungsform der weidefähigen Flächen die Ernte von Streuobst ist.
2. keine gleichzeitige Beweidung der Flächen von Bio-Tieren und konventionellen Tieren erfolgt. (Ausnahme Baden-Württemberg & Bayern: Die Tiere sind über die Einzeltierkennzeichnung eindeutig identifizierbar.)
3. Veränderungen in Bezug auf den Unternutzungsvertrag umgehend an ABCERT gemeldet werden.

B. Angaben zum konventionellen Betrieb von dem die nicht-ökologischen Weidetiere stammen:

Rechtsform/Name	
Straße	
PLZ und Ort	

Der unter Punkt B genannte Betrieb erklärt, dass

1. vorübergehend auf folgenden Flächen des oben genannten Bio-Betriebes konventionelle Tiere weiden:

Streuobstfläche / Flurstücksnummer	Tierart	Anzahl	Zeitraum	Bemerkung

Unternutzungsvertrag für konventionelle Pensionstiere auf Bio-Streuobstflächen



(gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 der Verordnung (EU) 2018/848)

- die Futtermittellieferung seiner Tiere nur zu einem untergeordneten Anteil über die Beweidung dieser Bio-Flächen erfolgt. Es erfolgt keine Zufütterung auf den Bio-Streuobstflächen bei den o.g. Tieren mit konventionellem Futter.
- er selbst Futterflächen auf der Grundlage folgender Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) bzw. Öko-Regelungen der 1. Säule im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) bewirtschaftet oder mit diesen am Vertragsnaturschutzprogramm (VNP, nur in Bayern) teilnimmt.

Bezeichnung vom Flächenprogramm:	
----------------------------------	--

- auf den Bio-Flächen keine Dünge- oder Pflanzenschutzmaßnahmen erfolgen und eine Überweidung der Flächen vermieden wird.
- er den oben genannten **Bio-Betrieb umgehend vorab informiert**, sobald sich die hier gemachten Angaben im Unternutzungsvertrag ändern.
- der für den Bio-Betrieb zuständigen Kontrollstelle ABCERT die notwendigen Nachweise auf Verlangen vorzulegen.

Der Unternutzungsvertrag gilt unbefristet, so dass eine jährliche Meldung an ABCERT zu Beginn der Weidenutzung nicht notwendig ist.

Ort, Datum

Unterschrift vom Bio-Betrieb

Unterschrift vom konventionellen Betrieb, der Weidetiere abgibt